

ANHANG 1 : PRAXISNACHWEIS FÜR DIE BERUFSPRÜFUNG FÜR BÄUERIN/BÄUERLICHER HAUSHALTLEITER

Anforderungen nach Artikel 3.31a der Prüfungsordnung

- 2 Jahre Praxis zu mindestens 50% Tätigkeit im bäuerlichen Haushalt. Als bäuerlicher Haushalt gilt der Haushalt eines landw. Betriebes, welcher direktzahlungsberechtigt ist.
- Bei weniger als 50% Tätigkeit im bäuerlichen Haushalt erhöht sich die Praxiszeit wie folgt:

<i>Tätigkeit im bäuerl. Haushalt zu</i>		<i>Praxisjahre</i>
49 – 40 %	→	2.5 Jahre
39 – 30 %	→	3 Jahre
29 – 20 %	→	3.5 Jahre
< 20 %	→	4 Jahre
- Die bäuerlich-hauswirtschaftliche Praxis zählt erst nach der Grundbildung (EFZ oder Mittelschulabschluss).
- Praxis, die nicht im Haushalt des eigenen Betriebes erfolgt, wird mit einem Arbeitszeugnis oder einer Arbeitsbestätigung nachgewiesen.
- Als „eigener Betrieb“ gilt, wenn die Kandidatin/der Kandidat Eigentümerin des Betriebes ist oder mit dem Eigentümer des Betriebs verheiratet ist.

Nachweis durch Kandidatin/Kandidat			
Art der Praxis	Dauer (mindestens 4 Wochen zusammenhängend)	Tätigkeit in %	Bei eigenem Betrieb: mit Unterschrift die Angaben bestätigen
Ausgeübte Tätigkeit: Adresse: Betriebs-Nr. des Betriebes:	Von Bis		
Ausgeübte Tätigkeit: Adresse: Betriebs-Nr. des Betriebes:	Von Bis		

Wenn kein eigener
Betrieb vorhanden ist:
Arbeitszeugnisse /
Arbeitsbestätigungen
(Kopie(n) sind der
Anmeldung beizulegen)